

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Leistungen der Feuerwehr
des Amtes Golzow
vom 24.11.2004**

(Amtsblatt für das Amt Golzow Nr. 01/2005 vom 02.01.2005)

Auf Grund des § 4 Abs. 4 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (Amtsordnung - AmtsO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172, 176) in Verbindung mit §§ 5 und 35 Abs. 2, Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59) und des § 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272) sowie des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197) , Artikel 1, § 45 Abs. 1-5 - Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) hat der **AMTSAUSSCHUSS DES AMTES GOLZOW** in seiner **Sitzung am 24.11.2004** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

(1) Das Amt Golzow unterhält nach § 3 Abs. (1) BbgBKG zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine öffentliche Feuerwehr.

(2) Die Einsätze der Feuerwehren sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. (1) unentgeltlich.

Kostenersatz wird in folgenden Fällen erhoben:

1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässigerbeigeführt wurde,
2. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, oder in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung
3. wenn die Gefahr oder der Schaden durch von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebs-sicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. wenn ein Veranstalter seine Verpflichtungen nach § 34 Abs. 2 des BbgBKG eine Brandsicherheitswache zu stellen, nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt und der Träger des örtlichen Brandschutzes die Brandsicherheitswache stellt;
5. wenn ein Verpflichteter nach § 35 des BbgBKG keine ordnungsgemäße Brandwache stellt, und die Feuerwehr die Brandwache stellt;
6. wenn Tiere geborgen oder gerettet worden;
7. wenn Wasser aus einem Gebäude entfernt wurde;
8. wenn wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert wurde oder
9. wenn ein Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde.

(3) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Benutzungsgebühren erhoben.

(4) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 34 (2) BbgBKG werden Benutzungsgebühren erhoben.

(5) In Fällen unbilliger Härte sowie bei begründeten Einzelfällen kann auf Kostenersatz verzichtet werden.

(6) Im Rahmen der überörtlichen Hilfe werden bei einer Hilfeleistung nach § 3 (3) BbgBKG die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten gemäß § 44 (2) BbgBKG vom anfordernden Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, verlangt.

**§ 2
Tätigwerden der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 1 Abs. (3) dieser Satzung besteht nicht.

Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Wehrführer bzw. Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

(3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. (2), (3) und (4) hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungs- und Gebührensätze (Bestandteil dieser Satzung) zu erfolgen.

(4) Werden Brandsicherheitswachen oder Brandwachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter.

§ 3

Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtig ist

1. beim Einsatz der Feuerwehr nach § 1 Abs. (2), wer

- a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist.
- c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,
- e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- g) wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
- h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

2. bei Leistungen nach § 1 Abs. (3) derjenige, für den ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgte,

(2) Im Rahmen der überörtlichen Hilfe werden bei einer Hilfeleistung nach § 3 (3) BbgBKG die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten gemäß § 44 (2) BbgBKG vom anfordernden Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, verlangt.

(3) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der „Dritte“ Gebührenschuldner.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Gebühren werden gemäß der beiliegenden Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Maßgabe der Gebührenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.

(2) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Festkosten benannt werden.

(3) Wartezeiten, welche die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

(4) Angefangene Einsatzstunden/Einsatztage werden voll in Ansatz gebracht.

(5) Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.

(6) In den Stundensätzen für Löschfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln) enthalten.

(7) Für notwendigwerdende längere Reinigungszeiten werden zusätzliche Gebühren erhoben.

(8) Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 10 % erhoben.

§ 5

Fälligkeiten

(1) Der Kostenersatz / die Gebühren werden 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(2) Für langfristige Leistungen bzw. Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte wird ein angemessener Vorschuss verlangt.

§ 6

Haftung

(1) Das Amt Golzow haftet dem Pflichtigen nur für solche Sachen, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr gemäß §§ 34 Abs. 2 oder 35 des BbgBKG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Gebührenpflichtige haftet dem Amt Golzow für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 7

In-Kraft-Treten/ außer Kraft treten

(1) Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Golzow tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Golzow vom 10.06.2002 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Golzow vom 10.12.2002 außer Kraft.

Golzow, 25.11.2004

**Ebert
Amtdirektor
des Amtes Golzow**

**Kostenerstattungs- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 der Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung des Amtes Golzow vom 24.11.2004**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Tarif in €/Std.
1.	Stundensätze Personal	
1.1	Offiziere	18,00 €
1.2	Mannschaftskräfte	15,00 €
1.3	Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet	
2.	Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
2.1	Fahrzeug und Anhänger	
2.1.1	Löschfahrzeuge (TLF 16, LF 16)	75,00 €
2.1.2	Löschfahrzeuge (LF 8)	60,00 €
2.1.3	TSF-W, TSF	60,00 €
2.1.4	Kleinlöschfahrzeuge (MTW, B 1000)	60,00 €
2.1.5	Schlauchtransportanhänger	20,00 €
2.1.6	Tragkraftspritzenanhänger	20,00 €
2.2	Geräte	
2.2.1	Tragkraftspritze	40,00 €
2.2.2	Notstromaggregat	40,00 €
2.2.3	Tauchpumpe	15,00 €
2.2.4	Motorsäge	15,00 €
2.2.5	Schneid- und Spreizgerät	60,00 €
2.2.6	Schlauchboot	20,00 €
2.3	Bei der Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (Sicherheitswachen) werden nur die Grundkosten je Stunde für jeden Tag der Bereitstellung berechnet.	
2.4	Ausrüstungsgegenstände	
2.4.1	Wärmeschutzanzug	20,00 €
2.4.2	Atemschutzgerät	35,00 €
2.4.3	B-Druckschlauch	10,00 €
2.4.4	C-Druckschlauch	10,00 €
3.	Kosten für Verbrauch	
3.1	Ölbindemittel, Ölsperren, Löschpulver, Schaumbildner und andere zum Einsatz benutzte Verbrauchsmittel einschließlich Entsorgungskosten werden entsprechend den Kosten und Aufwendungen an den Gebührenschuldner berechnet.	
3.2	Mindestbetrag	10,00 €
4.	Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarme	
4.1	Grundbetrag	100,00 €
4.2	zuzüglich Gebühren nach vorstehenden Tarif, die bei missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) verdoppelt werden.	
5.	Verwaltungsgebühren und Auslagen	
	Verwaltungsgebühren und Auslagen werden nach der Satzung des Amtes Golzow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	
6.	Allgemeine Anmerkungen	
6.1	Mit den vorstehenden Sätzen sind, soweit die Gebührensatzung im Einzelfall nicht anderes ..bestimmt, auch die Kosten für den Kraftstoffverbrauch und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen an der Einsatzstelle abgegolten	
6.2	Bei dem Einsatz von Fahrzeugen außerhalb der Amtsgrenzen sind je durchfahrenden Kilometer (gerechnet von der Amtsgrenze) zusätzlich 0,80 € für Kraftstoff- und Ölverbrauch zu berechnen.	